

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1971

Nummer 3

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	7. 1. 1971	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Erftstadt, Kreis Euskirchen . . . . .	8
95	12. 1. 1971	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) . . . . .	8
97	14. 1. 1971	Verordnung NW PR Nr. 2/71 über das Ufergeld in den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen bundeseigenen Häfen an den abgabepflichtigen Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe . . . . .	8
		Bekanntmachungen in Enteignungssachen	
	22. 12. 1970	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .	9

232

**Verordnung  
über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Erftstadt, Kreis Euskirchen**

Vom 7. Januar 1971

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Erftstadt, Kreis Euskirchen, übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 1971

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Willi Weyer

— GV. NW. 1971 S. 8.

95

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung  
(AHVO)**

Vom 12. Januar 1971

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Landeswassergesetzes vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), und des § 28 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird für das Land Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) vom 12. Juni 1963 (GV. NW. S. 209), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2:

(2) Hafenbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde (Hafenamt). Sie soll zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung tunlichst Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung bestellen.

2. § 44 Abs. 4:

(4) Anderen als den unter § 39 fallenden Fahrzeugen, mit Ausnahme von Tankschiffen, die keine brennbaren Flüssigkeiten befördern, ist die Benutzung der in Abs. 1 genannten Umschlagstellen verboten. Tankschiffe, die keine brennbaren Flüssigkeiten befördern, dürfen die Umschlagstellen nicht zur gleichen Zeit wie die unter § 39 fallenden Fahrzeuge benutzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 1971

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1971 S. 8.

97

**Verordnung NW PR Nr. 2/71  
über das Ufergeld in den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen bundeseigenen Häfen an den abgabepflichtigen Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe**

Vom 14. Januar 1971

Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Bereich der im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen bundeseigenen Häfen an den abgabepflichtigen Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe ist Ufergeld nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs zu erheben.

(2) Die Ufergeldsätze nach Teil C der Anlage zu dieser Verordnung enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1971

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Riemer

**Tarif für das Ufergeld  
in den im Lande Nordrhein-Westfalen  
gelegenen bundeseigenen Häfen  
an den abgabepflichtigen Bundeswasserstraßen  
zwischen Rhein und Elbe**

Gültig ab 1. Februar 1971

Teil A

Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die in Nordrhein-Westfalen gelegenen bundeseigenen Häfen, Lösch- und Ladestellen, Schleusenvorhäfen sowie für das Laden und Löschen auf freier Strecke

- an den Bundeswasserstraßen, die zum Geltungsbereich des Tarifs für die Schiffahrtsabgaben auf den Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe vom 7. August 1969 (Verkehrsblatt S. 471), geändert durch den I. Nachtrag vom 25. Mai 1970 (Verkehrsblatt S. 340), in der jeweils geltenden Fassung gehören,
- an der Weser oberhalb der Abzweigung des Mindener Südabstiegs des Mittellandkanals (Weser-km 204,45).

Teil B

Allgemeine Bestimmungen

- Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnennwasserstraßen vom 1. April 1959 (Verkehrsblatt

S. 95), zuletzt geändert durch den VII. Nachtrag vom 15. September 1970 (Verkehrsblatt S. 665), in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

2. Bei der Ufergeldberechnung ist von dem jeweils auf volle Tonnen aufgerundeten Bruttogewicht der Güter auszugehen. Bei Holzladungen ohne Gewichtsangabe wird das Gewicht zugrundegelegt, das auch für die Berechnung der Schiffsabgaben maßgebend ist.
3. Die zu erhebenden Beträge sind im einzelnen auf 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.
4. Im übrigen gelten die Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen für die Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe vom 4. Juni 1964 (Verkehrsblatt S. 286), zuletzt geändert durch den IV. Nachtrag vom 1. März 1967 (Verkehrsblatt S. 177), in der jeweils geltenden Fassung.

#### Teil C

##### Tarifsätze

Für Güter, die über das Ufer aus- oder eingeladen werden, sind für jede Gewichtstonne zu zahlen:

für Güter der Güterklasse I/II . . . . .	40 Pf
für Güter der Güterklasse III/IV . . . . .	30 Pf
für Güter der Güterklasse V . . . . .	20 Pf
für Güter der Güterklasse VI . . . . .	10 Pf.

#### Teil D

##### Befreiungen

Befreit sind:

1. Güter, die für Endrechnung der Bundesrepublik Deutschland befördert und zur normalen Unterhaltung von Kanal-, Strom- und Hafenanlagen verwendet werden.
- Für die Abgabenbefreiung gelten die entsprechenden Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen für die Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe (Teil B Nr. 4) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Güter, die aus dem Ufer ausgebaut oder in das Ufer eingebaut werden.
3. Güter, die lediglich zur Erfüllung zoll- oder steueramtlicher Vorschriften vorübergehend auf das Ufer gesetzt werden.

— GV. NW. 1971 S. 8.

#### Bekanntmachungen in Enteignungssachen

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 30.11.1970, Seite 538, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zu Gunsten des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesstraßenbauamt Bonn — für den Ausbau der Landstraße 493 in Rheinbach im Rhein-Sieg-Kreis festgestellt habe.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1970

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Fickert

— GV. NW. 1971 S. 9.

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 20.11.1970, Seite 538, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksfläche zu Gunsten des Oberbergischen Kreises für den Ausbau der Kreisstraße 21 in Morsbach im Oberbergischen Kreis festgestellt habe.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1970

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Fickert

— GV. NW. 1971 S. 9.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig  
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.